



**Geschäftsanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Forderungen des Kreises Coesfeld**

## Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines .....	2
2 Begriffsbestimmungen .....	2
3 Voraussetzungen.....	3
4 Verfahren.....	4
5 Zuständigkeit für die Entscheidung über die Hauptforderung(en).....	6
6 Nebenforderungen.....	7
7 Sonstiges.....	7

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Vorbemerkungen**

Mit dieser Geschäftsanweisung wird das Verfahren zur Stundung, Niederschlagung sowie zum Erlass von Forderungen des Kreises Coesfeld gemäß § 26 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt. Die spezialgesetzlichen Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Abgaben nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bzw. der Abgabenordnung (AO) sowie bundes- und landesrechtliche Regelungen bleiben dabei unberührt.

### **1.2 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsanweisung gilt für sämtliche Forderungen des Kreises Coesfeld, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Maßnahmen entstanden sind.

Entscheidungen über Zahlungserleichterungen, die aufgrund von speziellen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder aufgrund von organisatorischen Entscheidungen des Landrats anderen Fachabteilungen vorbehalten sind (z. B. Erstattungen nach BaföG, Erstattung von Abschiebekosten, Zahlungserleichterung für Bußgelder der Abteilung 32), werden von dieser Geschäftsanweisung nicht berührt.

Der Kreiskasse Coesfeld werden durch diese Geschäftsanweisung die Aufgaben der Zentralen Forderungsabwicklung übertragen. Diese Aufgabe wird durch die Kreiskasse neben und in enger Verbindung mit den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben als Vollstreckungsbehörde wahrgenommen.

## **2 Begriffsbestimmungen**

### **2.1 Stundung**

Durch die Stundung wird die Fälligkeit eines Anspruches hinausgeschoben. Gestundet wird durch Verschieben der Fälligkeit insgesamt auf einen späteren Zeitpunkt oder durch Einräumung von Teilzahlungen zu bestimmten Terminen (§ 26 Abs. 1 GemHVO, § 12 Abs. 1 KAG und § 222 AO in der jeweils geltenden Fassung).

Vereinbarungen über Zahlungsfristen, Zahlungstermine und Teilzahlungen, die vor Buchung eines Anspruchs getroffen werden, sind keine Stundungen im Sinne dieser Geschäftsanweisung. Diese Entscheidungen werden von den jeweiligen Fachabteilungen in Abstimmung mit der Kreiskasse getroffen.

Der Zentralen Forderungsabwicklungsstelle ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung zu machen.

Zu dokumentierende Zahlungsvereinbarungen der/des Vollziehungsbeamten/in im Rahmen der Vollstreckungstätigkeit werden durch diese Geschäftsanweisung nicht berührt.

### **2.2 Niederschlagung**

Die Niederschlagung ist eine befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst (§ 26 Abs. 2 GemHVO und § 261 AO in der jeweils gültigen Fassung).

Gutschriften aufgrund sachlicher Entscheidungen durch die Fachabteilungen sind keine Niederschlagungen im Sinne dieser Geschäftsanweisung.

## **2.3 Erlass**

Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf einen Anspruch. Der Wegfall eines Anspruchs aufgrund einer gesetzlichen Regelung, einer Anordnung der Aufsichtsbehörde oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils ist kein Erlass im Sinne dieser Regelungen (§ 26 Abs. 3 GemHVO und § 227 AO in der jeweils geltenden Fassung).

Ein Verzicht auf die Forderung aufgrund sachlicher Entscheidungen durch die Fachabteilungen ist kein Erlass im Sinne dieser Geschäftsanweisung.

## **3 Voraussetzungen**

### **3.1 Stundung**

Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn seine Zahlungsfähigkeit soweit eingeschränkt ist, dass die ihm zur Verfügung stehenden Mittel die Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850 ff ZPO zumindest vorübergehend oder durch die Leistung der Forderung bei Fälligkeit um nicht mehr als 10 % überschreiten.

Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners ist eingeschränkt z. B. durch das Zusammentreffen mehrerer Leistungen, geschäftliche Schwierigkeiten, Krankheit und andere persönliche Notstände. Der Schuldner, der eine Stundung beantragt, muss zahlungswillig sein. Wer seine mangelnde Leistungsfähigkeit nicht nachweist oder selbst verschuldet hat, ist nicht schutzwürdig.

Die Verwirklichung des Anspruchs darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Der Schuldner muss in der Lage sein, zu den späteren Fälligkeitsterminen die volle Leistung zu erbringen.

### **3.2 Niederschlagung**

Ein Anspruch ist befristet niederzuschlagen (maximal bis zu einem Jahr und bis 8 Wochen vor Eintritt der Verjährung), wenn die Einziehung vorübergehend (mindestens über den nächsten Jahresabschluss hinaus) keinen Erfolg haben wird. Ferner ist eine Forderung befristet niederzuschlagen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 7.2 Absatz 1 der [Geschäftsanweisung über die Abwicklung von Insolvenzverfahren bei privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Kreises Coesfeld](#) gegeben sind.

Ein Anspruch ist unbefristet niederzuschlagen, wenn die Einziehung dauernd keinen Erfolg haben wird oder bei Beträgen bis zu 250 € fruchtlos verlaufen ist.

Ferner sind Ansprüche unbefristet niederzuschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Verjährte Ansprüche sind ebenfalls unbefristet niederzuschlagen.

Darüber hinaus ist eine Forderung unbefristet niederzuschlagen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 7.2 Absatz 2 oder 3 der Geschäftsanweisung über die Abwicklung von Insolvenzverfahren bei privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Kreises Coesfeld gegeben sind.

Die aufgrund von Restschuldbefreiungen vorgenommene Umwandlung befristeter Niederschlagungen in unbefristete Niederschlagungen erfolgt durch schriftlichen Vermerk, der vom Kassenverwalter gegegenzeichnet wird.

### **3.3 Erlass**

Ansprüche dürfen auf schriftlichen Antrag des Schuldners ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach der Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

Erlass ist der vollständige Verzicht auf den Anspruch selbst. Die zu Grunde liegende Forderung ist vollständig abzuscribeiben.

Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn der Schuldner durch die Erhebung der Forderung in seiner wirtschaftlichen oder persönlichen Existenz dauerhaft gefährdet würde.

## **4 Verfahren**

### **4.1 Allgemeines**

Grundsätzlich ist die Kreiskasse als Zentrale Forderungsabwicklungsstelle für die Bearbeitung von Anträgen auf Zahlungserleichterung durch Stundung oder Erlass einer durch rechtswirksamen Bescheid oder auf sonstige Weise entstandenen Forderung des Kreises Coesfeld zuständig, soweit keine abweichenden gesetzlichen oder internen Regelungen etwas anderes vorsehen.

Sofern ein Antrag auf Zahlungserleichterung, für den die Zuständigkeit der Kreiskasse gegeben ist, bei Fachabteilungen eingeht, ist dieser (inkl. der dazugehörigen Vorgänge) unmittelbar nach Eingang an die Kreiskasse weiterzuleiten. Für den Fall, dass gleichzeitig mehrere Forderungen vorliegen (z.B. Bußgeld, Gebühr Straßenverkehr, Baugebühr etc.), hat die Kreiskasse sämtliche Forderungen in die Bearbeitung des Vorganges einzubeziehen.

Niederschlagungen setzen keinen Antrag voraus. Soweit der Kreiskasse Erkenntnisse für das Bestehen der Voraussetzungen für eine Niederschlagung vorliegen, ist eine Prüfung des Sachverhaltes – ggf. unter Beteiligung der jeweiligen Fachabteilung – vorzunehmen. Über die Aussetzung des Mahn- bzw. des Vollstreckungsverfahrens durch Mahnsperre (z. B. bei Widerspruchsverfahren mit aufschiebender Wirkung etc.) ist die Kreiskasse von den Fachabteilungen schriftlich zu informieren. Dies gilt auch für die Aufhebung der Mahnsperre.

Bei der Prüfung von Anträgen auf Zahlungserleichterung hat die Kreiskasse die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu ermitteln und festzustellen, ob gegebenenfalls noch weitere Forderungen des Kreises gegen den Antragsteller vorliegen, bevor der Bescheid ausgefertigt wird. Für die Beurteilung des Einzelfalles ist auch auf die Erkenntnisse der/des Vollziehungsbeamten/in zurückzugreifen. Aufgabe der/des Vollziehungsbeamten/in ist es dabei, die im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit erlangten, für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers notwendigen Erkenntnisse aktenkundig aufzubereiten. Bei der Entscheidungsfindung genießen die Vorschriften über die Verjährung von Ansprüchen absolute Priorität.

Entscheidungen der Kreiskasse über eine Stundung, eine Niederschlagung oder einen Erlass sind jeweils nachvollziehbar aktenkundig zu begründen und zu dokumentieren. Entscheidungen über unbefristete Niederschlagungen wegen Verjährung oder Geringfügigkeit können in einem Vermerk zusammengefasst werden. Die Entscheidung über die Niederschlagung der Nebenforderung ist grundsätzlich mit diesem Vermerk zu verbinden.

Über Niederschlagungen oder Erlass von Forderungen durch die Kreiskasse erhalten die Fachabteilungen eine schriftliche Mitteilung. Die Rechnungsprüfung wird im Rahmen der begleitenden Prüfung über diese Entscheidungen informiert.

Nach Rechtskraft des Verfahrens sind die Originalakten an die Abteilungen zurückzugeben. Soweit Mahnungen oder Vollstreckungsversuche der Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde erfolglos bleiben, sind weitergehende Maßnahmen auf Grund spezieller gesetzlicher Vorgaben (z. B. Beantragung von Erzwingungshaft bei Ordnungswidrigkeitsverfahren, Einleitung von Klageverfahren usw.) durch die

jeweilige Fachabteilung vorzunehmen. In solchen Fällen ist unverzüglich eine schriftliche Mitteilung von der Kreiskasse an die jeweilige Fachabteilung zu geben.

Die nachträgliche inhaltliche Überprüfung von Sachverhalten, die zu einem Bescheid oder Vertrag geführt haben und aus denen Forderungen entstanden sind, obliegt ausschließlich den zuständigen Fachabteilungen. Werden durch die Fachabteilungen nachträglich Vereinbarungen mit den Schuldnern getroffen, die die Höhe oder die Fälligkeit einer Forderung verändern, ist dies der Kreiskasse unmittelbar schriftlich durch entsprechende Buchungsanordnung mitzuteilen; der zu Grunde liegende Bescheid ist der Anordnung beizufügen.

#### **4.2 Stundung**

Stundungen werden nur auf begründeten Antrag gewährt. Bei Stundung von Hauptforderungen ab 1.000,00 € oder für die Dauer von mehr als zwei Monaten ist ein schriftlicher Antrag unter Vorlage der maßgeblichen Unterlagen des Zahlungspflichtigen erforderlich. Auf einen schriftlichen Antrag kann bei einer beantragten Stundung mit einer Laufzeit von unter drei Monaten oder einer Ratenzahlung von maximal 5 Raten und einer Hauptforderung unter 800,00 € verzichtet werden. Auf die Vorlage von Nachweisen und eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann in diesen Fällen in der Regel ebenfalls verzichtet werden. Die Bewilligung ist aktenkundig zu machen.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingangsdatum.

Bei Ratenzahlung dienen die Pfändungsfreigrenzen (Anlage zu § 850 c ZPO) als Richtlinie. Ist kein pfändbarer Betrag zu ermitteln oder liegt dieser unterhalb des vorgeschlagenen Ratenzahlungsbetrages, ist dem Zahlungsvorschlag zuzustimmen.

Eine Zahlungserleichterung wird für maximal 12 Monate bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist eine erneute Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers vorzunehmen.

Im Ratenzahlungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die einzelnen Teilbeträge nicht fristgerecht bei der Kreiskasse Coesfeld eingehen. Die Kreiskasse überwacht die rechtzeitigen Eingänge der Ratenzahlungen und ergreift gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen, falls Ratenbeträge nicht fristgerecht eingehen. In besonderem Maße ist hierbei auf die Verjährungsfristen zu achten.

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Zahlungspflichtige einen Dauerauftrag einrichtet oder eine Abtretung von Leistungsbezügen veranlasst, um die jeweils fälligen Raten zu begleichen.

Gestundete öffentlich-rechtliche Ansprüche sind entsprechend § 238 AO mit 0,5 % pro Monat zu verzinsen. Maßgeblich ist die auf den nächsten durch 50 € teilbaren, abgerundeten Betrag und die Fälligkeit der Hauptforderung. Nebenforderungen sind nicht zu verzinsen. Sie sind zu erheben, soweit Maßnahmen der Vollstreckung vor Eingang des Antrages auf Zahlungserleichterung eingeleitet worden sind.

Gestundete privat-rechtliche Ansprüche sind in der Regel mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verzinsen.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Erhebung der Zinsen unzweckmäßig ist oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 € belaufen würde.

Die Entscheidung über die Erhebung der Zinsen ist aktenkundig zu machen. Eine Sollstellung erfolgt im Rahmen der Festsetzung der Nebenforderungen.

### **4.3 Niederschlagung**

Die Niederschlagung ist eine interne Verwaltungsmaßnahme, über die der Schuldner in der Regel keine Mitteilung erhält. Soweit im Einzelfall eine Mitteilung erfolgt, ist darin der Vorbehalt auszusprechen, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Ein Antrag des Schuldners ist nicht erforderlich.

Die Kreiskasse hat bei der befristeten Niederschlagung die Ansprüche in geeigneter Weise festzuhalten und zu gegebener Zeit weiter zu verfolgen. Die Einziehung niedergeschlagener Ansprüche ist erneut zu versuchen, wenn Erfolgsaussichten bestehen.

Die Kreiskasse führt eine zentrale Niederschlagungsliste durch das Vollstreckungsprogramm. Nach der Entscheidung über die Niederschlagung ist der Kreiskasse unverzüglich eine Gutschrift durch die Geschäftsbuchhaltung zuzuleiten.

Befristete und unbefristete Niederschlagungen führen zur Vollabschreibung der Forderung.

### **4.4 Erlass**

Der Erlass eines Anspruchs kann nur auf begründeten Antrag gewährt werden. Bei privat-rechtlichen Ansprüchen ist gem. § 397 BGB der Erlass zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Schuldner vertraglich zu vereinbaren. Eine vertragliche Vereinbarung soll auch beim Erlass von Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen getroffen werden.

Die gegenwärtige Leistungsunfähigkeit des Schuldners allein rechtfertigt nicht den Erlass, sondern erst der Nachweis der dauernden Zahlungsunfähigkeit. Dem Schuldner, der den Erlass einer mit Bescheid festgesetzten, öffentlich rechtlichen Forderung beantragt hat, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Nach der Entscheidung über den Erlass ist der Kreiskasse unverzüglich durch die Abteilung 20-Financen eine Gutschrift zuzuleiten.

## **5 Zuständigkeit für die Entscheidung über die Hauptforderung(en)**

### **5.1 Zahlungserleichterung**

Entscheidungen über Anträge auf Stundung für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen oder Ratenzahlungen mit einer Hauptforderung unter 800 € und einer Laufzeit bis zu 5 Monatsraten werden von den Sachbearbeitern/innen der Forderungsabwicklung getroffen. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen.

Die Entscheidung über die Zahlungserleichterungen von Ansprüchen trifft durch schriftlichen Bescheid

- bei Beträgen bis zu 1.000 € der Kassenverwalter
- bei Beträgen von über 1.000 € bis zu 10.000 € die Abteilungsleitung 20 Finanzen
- bei Beträgen über 10.000 € der Kämmerer.

### **5.2 Niederschlagung**

Über die befristete Niederschlagung entscheidet

- bei Beträgen bis zu 10.000 € die Abteilungsleitung 20-Finanzen
- bei Beträgen über 10.000 € der Kämmerer.

Über die unbefristete Niederschlagung entscheidet

- bei Beträgen bis zu 10.000 € die Abteilungsleitung 20-Finanzen
- bei Beträgen von 10.000 € bis zu 50.000 € der Kämmerer
- bei Beträgen über 50.000 € je Einzelfall/Schuldner der Kreisausschuss.

### 5.3 Erlass

Über den Erlass eines Anspruchs entscheidet

- bei Beträgen bis zu 2.500 € die Abteilungsleitung 20-Financen
- bei Beträgen von 2.500 € bis zu 10.000 € der Kämmerer
- bei Beträgen über 10.000 € je Einzelfall/Schuldner der Kreisausschuss.

Die Vertretungsregelung gilt in Anlehnung an den jeweils geltenden Organisationsplan des Kreises Coesfeld.

### 6 Nebenforderungen

Die Kreiskasse entscheidet über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Nebenforderungen (z. B. Mahn- und Vollstreckungsgebühren und Säumniszuschläge). Nebenforderungen werden nicht erhoben, wenn die Hauptforderung durch Gutschrift ausgeglichen wird oder die Zahlung der Hauptforderung sich mit der Festsetzung der Nebenforderung überschneidet.

Auf die Beitreibung von Nebenforderungen wird verzichtet, soweit die Kosten einer Vollstreckung dieser Forderungen außer Verhältnis zu ihrer Höhe stehen. Bei Forderungen von bis zu 100 € kann die Niederschlagung in Listenform erfolgen. Auf die Kleinbetragsregelung in der Dienstanweisung für die Zentrale Zahlungsabwicklung wird im Übrigen verwiesen.

### 7 Sonstiges

#### 7.1 Korruption

Auffälligkeiten, die auf Korruption hindeuten, sind von allen Beschäftigten direkt und unverzüglich der Abteilungsleitung 20-Financen oder der/dem Korruptionsbeauftragten zu melden.

#### 7.2 Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Dienst- und Geschäftsanweisung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Coesfeld, den 24.9.15

KREIS COESFELD  
Der Landrat

Püning

